



18.01.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Hinblick auf die Tatsache, dass auch Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulstufe seit dem 11.01.2021 im Distanzunterricht arbeiten, sind im Schuljahr 2020/2021 entsprechende Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Übertrittsregelungen notwendig. Die Informationen des Kultusministeriums dazu möchten wir Ihnen heute mitteilen.

1. Leistungserhebung in Jahrgangsstufe 4

- Für Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht der Jahrgangsstufe 4 gilt abweichend von § 10 Abs. 3 GrSO:

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten abgehalten werden, nach Möglichkeit im Fach Deutsch acht sowie in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils drei Probearbeiten. Sollte diese Anzahl bereits erreicht worden sein, sind insbesondere mündliche und praktische Leistungsnachweise denkbar, um die Lernentwicklung über den gesamten Zeitraum bis zum Übertrittszeugnis abbilden zu können. Wie bereits mitgeteilt, soll eine „Ballung“ von Leistungsnachweisen durch eine möglichst gleichmäßige Verteilung vermieden werden. Die Lehrkraft entscheidet hier in pädagogischer Verantwortung und mit besonderem Augenmaß.

- Die von der Lehrerkonferenz vor Beginn des Schuljahres getroffenen grundsätzlichen Festlegungen hinsichtlich der prüfungsfreien Lernphasen (§ 10 Abs. 1 GrSO) können für jedes der drei Fächer in pädagogischer Verantwortung vor Ort entsprechend angepasst werden.
- Weiterhin gilt, dass mündliche Leistungsnachweise gemäß dem geltenden Rahmenkonzept vom 30.12.2020 auch im Distanzunterricht durchgeführt werden können.
- Wie sonst auch erfolgt die Leistungserhebung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft. Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich dabei – unabhängig ob Präsenz- oder Distanzunterricht – stets aus dem vorangegangenen Unterricht.

2. Zwischeninformation über den Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

- In Abweichung von § 6 Abs. 2 GrSO erfolgt die Aushändigung der Zwischeninformation über den Leistungsstand an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 nicht am 22.01.2021, sondern erst mit der Wiederaufnahme des Präsenz- bzw. Wechselunterrichts. Vorausgesetzt, dass dies zum 01.02.2021 möglich ist, erfolgt die Ausgabe der Zwischeninformation voraussichtlich frühestens im Zeitraum vom 02.02. – 05.02.2021, da der erste Tag zunächst ein Ankommen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen soll.
- Für den Fall, dass eine persönliche Aushändigung der Zwischeninformation aufgrund der Infektionslage im genannten Zeitraum nicht erfolgen kann, ist auch ein postalischer Versand an die Erziehungsberechtigten möglich.

3. Übertrittszeugnisse und Probeunterricht



Wie bisher

- gilt der Grundsatz, dass das Übertrittszeugnis feststellt, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist (§ 6 Abs. 3 GrSO).

wird die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt (§ 6 Abs. 5 GrSO).

- findet das amtliche Formular für das Übertrittszeugnis in der zum Schuljahr 2020/2021 überarbeiteten Fassung (vgl. KMS III.1-BS7422.0/54/5 vom 16.12.2020) Anwendung.

Darüber hinaus gilt in Abweichung zu den Übertrittsregelungen der §§ 6 und 10 GrSO und bezogen auf das Schuljahr 2020/2021 Folgendes:

- Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten das Übertrittszeugnis nicht am 03.05.2021, sondern am 07.05.2021.

4. Probeunterricht

4.1 Termine

- Die Anmeldung zum Probeunterricht ist wie vorgesehen im Zeitraum vom 10.05. – 14.05.2021 möglich.
- Der Probeunterricht findet vom 18.05. – 20.05.2021 statt.
- Eine weitere Verschiebung dieser Termine kann aus schulorganisatorischen Gründen (Personalplanung an den weiterführenden Schulen) nicht erfolgen.

4.2 Inhalte

- Wie bisher gilt: Wenn ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht bis dahin nicht erarbeitet worden ist, können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben.
- Darüber hinaus erhalten die Schulen am jeweiligen Tag des Probeunterrichts Einblick in die Aufgaben, so dass die Schulleitung die betreffende weiterführende Schule über ggf. noch nicht erarbeitete Inhalte auch unmittelbar informiert.
- Betroffene Aufgaben gehen in den genannten Fällen nicht in die Bewertung ein.
- Wie auch im vergangenen Schuljahr werden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: M. Stiegler, R